

Reglement Beiträge an Natur- und Kulturobjekte

Reglement über Beiträge an Natur- und Kulturobjekte

Die Gemeinde Berg erlässt gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) vom 8. April 1992 das nachstehende Reglement über Beiträge an Natur- und Kulturobjekte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Voraussetzung und Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt von Naturobjekten und die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren.

Art. 2

Grundsatz

Die Gemeinde gewährt finanzielle Beiträge, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Beitragsberechtigt sind nur Objekte, die im Schutzplan Natur- und Kulturobjekte enthalten oder durch Verfügung gemäss § 10 des NHG unter Schutz gestellt sind.

Art. 3

Zuständigkeit

- ¹ Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Regelung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung.
- ² Bei Kulturobjekten ist vorgängig die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

Art. 4

Finanzierung

- ¹ Zur Finanzierung der Beiträge an Natur- und Kulturobjekte besteht eine Spezialfinanzierung. Sie wird namentlich gespiesen durch einen Anteil aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer und einem Anteil aus dem Ertrag der Liegenschaftensteuer sowie aus Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln.

Art. 5

Gesuch

- ¹ Gesuche um einen Beitrag an Naturobjekte sind dem Gemeinderat schriftlich unter Angabe der Kosten bzw. der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege einzureichen.
- ² Gesuche um einen Beitrag an ein Kulturobjekt sind dem Gemeinderat vor Baubeginn schriftlich mit einem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Kostenvoranschlag ist mit Offerten zu belegen und hat die Mehrkosten im Vergleich zur Normallösung auszuweisen. Gesuche, welche einen kantonalen Beitrag erwarten lassen, werden von der Gemeindeverwaltung direkt dem Amt für Denkmalpflege weitergeleitet.

II. Naturobjekte

Art. 6

Beiträge

Die Gemeinde leistet auf ein vorgängiges Gesuch, allenfalls in Ergänzung zu Beiträgen des Bundes und des Kantons, Beiträge an ausgewiesene Mehraufwendungen für:

1. die Bewirtschaftung und Pflege von geschützten Objekten
2. die Neuanlage von ökologischen Flächen wie Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen / Alleeen. Kernobst und feuerbrandanfällige Pflanzen sind davon ausgenommen.

Art. 7

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe bemisst sich an den Mehraufwendungen, welche sich nach der Anrechnung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen ergeben. Die Höhe der Leistung wird im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Ansätze in der Verordnung des Regierungsrates zum NHG festgelegt.

Art. 8

Auflagen

- ¹ Die Beitragsleistung kann mit Auflagen, namentlich bezüglich Art und Zeitpunkt der Unterhalts- und Pflegemassnahmen, verbunden werden.
- ² Werden Auflagen nicht eingehalten und Pflanzungen vorzeitig gerodet ist ein bereits geleisteter Beitrag zurückzuerstatten.

II. Kulturobjekte

Art. 9

Beiträge

Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge an:

- a) die durch Erhaltung, Pflege oder Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden anrechenbaren Kosten;
- b) besondere Massnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Dorf- oder Weilerzone gemäss Zonenplan.

Art. 10

Beitragshöhe

Die Gemeinde leistet für Fälle nach Art. 9 Ziff. 1 in der Regel einen Beitrag von 10 % der anrechenbaren Kosten. In begründeten Fällen kann der Beitrag erhöht werden.

Die Höhe des Beitrages an Massnahmen der Ortsbildpflege richtet sich nach dem öffentlichen Interesse.

Art. 11

Auflagen

- ¹ Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.
- ² Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden.
- ³ Werden Anordnungen der Denkmalpflege oder Auflagen der Baubewilligung oder des Beitragsbeschlusses nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurückzuerstatten.

III. Schlussbestimmung

Art. 12

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

- Grundfassung: 03.06.2003
- Änderung 2020: 10.01.2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorsteher

Thomas Bitschnau

Hubert Bürge

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss
Grundfassung	03.06.2003
Präambel (Streichung Verweis auf Baureglement)	10.01.2020
Art. 2 Grundsatz (Verweis auf Schutzplan)	10.01.2020
Art. 6 Beiträge (Anpassung an geschützte Objekte)	10.01.2020
Art. 7 Beitragshöhe (verschiedene Anpassungen)	10.01.2020
Art. 8 Auflagen (Zurückerstattung)	10.01.2020
Art. 9 Beiträge (Verweis auf Dorf- und Weilerzone)	10.01.2020